

AUSGABE 32/2026

TAX WEEKLY

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Am 09.09.2026 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen und damit das offizielle Gesetzgebungsverfahren gestartet (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 28/2026).

Am 16.10.2026 hat nun der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf abgegeben. Hervorgehoben sind hieraus insbesondere die folgenden Forderungen des Bundesrats:

› Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die geplante Erhöhung des maximal zulässigen Grundlohnbetrags für die Berechnung der Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG von bisher 50 Euro auf 75 Euro verzichtet werden kann. Der Bundesrat schlägt vor, stattdessen die in § 3b EStG aufgeführten Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit von derzeit 50 Prozent bzw. 125 Prozent moderat anzuheben.

› In Bezug auf die Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E) soll nicht nur der Fall erfasst werden, in dem der Betreiber des Rechenzentrums zugleich der Betreiber der Informationstechnik ist. Vielmehr sollten auch die Fälle erfasst werden, in denen der Unternehmer allein Informationstechnik im Wege der Co-Lokation innerhalb eines oder mehrerer Rechenzentren betreibt.

  Zu dem besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Rechenzentren bekam auch ein Plenarantrag von Hessen eine Mehrheit. Somit fordert der Bundesrat, gesetzlich zu regeln, dass die Bundesregierung diese Regelung spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraumes 2027 evaluieren und bei Bedarf einen alternativen Zerlegungsmaßstab prüfen wird.

  Darüber hinaus müssten Umgehungstatbestände, insbesondere durch internationale Steuervermeidungsmodelle, wirksam ausgeschlossen werden. Auch dürften die vorgesehene Regelung nicht durch die Ergänzung eines Rechenzentrums um einen lediglich unerheblichen Nebenbetrieb umgangen werden können. Insoweit sollte auf Betriebe abgestellt werden, die „… dem jährlichen Ertrag nach überwiegend Rechenzentren …" betreiben.

Nach den Ausschussempfehlungen sollte u.a. auch die zehnjährige Veräußerungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aufgehoben werden. Für diese Forderung fand sich im Plenum allerdings keine Mehrheit.

Mitte November soll das Gesetz im Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen werden. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen hier noch aufgenommen werden.

Bundestag und Bundesrat: Tabaksteueränderungsgesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 15.10.2026 das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (Beschlussempfehlung und Bericht) beschlossen. Vorgesehen sind jährliche Tariferhöhungen von 2027 bis 2030, die die Bundesregierung mit Haushaltskonsolidierung und gesundheitspolitischen Zielen begründet. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden die Sätze für Zigaretten, Feinschnitt und Substitute angehoben und Belastungsspitzen bei Zigarren und Pfeifentabak zurückgenommen. Insbesondere folgende Regelungen sind zu erwähnen:

› Zigaretten: Ab 01.01.2027 beträgt die Steuer 14,34 ct je Stück zuzüglich 21,05 % des Kleinverkaufspreises, mindestens 29,492 ct je Stück abzüglich der Umsatzsteuer.

- Feinschnitt: Ab 01.01.2027 beträgt die Steuer 75,80 € je kg zuzüglich 17,97 % des Kleinverkaufspreises, mindestens 155,34 € je kg abzüglich der Umsatzsteuer.
- Erhitzter Tabak: Neben der Pfeifentabaksteuer fällt eine Zusatzsteuer an, die an die rechnerische Zigarettensteuer anknüpft; die Belastung steigt daher bereits ab 01.01.2027.
- Substitute für Tabakwaren (z. B. E-Liquids): Ab 01.01.2027 gilt ein Steuersatz von 0,38 € je ml, der stufenweise bis auf 0,44 € je ml im Jahr 2030 steigt.
- Zigarren, Zigarillos, Pfeifen- und Wasserpfeifentabak: Die neuen Sätze gelten erst ab 01.03.2027 (Zigarren und Zigarillos 2,14 ct je Stück zuzüglich 3,83 %, Pfeifentabak 21,11 € je kg zuzüglich 14,83 % des Kleinverkaufspreises); für Wasserpfeifentabak bleibt es bei der Zusatzsteuer von 23 € je kg.
- Steuerzeichen: Für Zigaretten, Feinschnitt, erhitzten Tabak und Substitute können neue Steuerzeichen für die Tarifumstellung frühestens fünf Wochen vor Inkrafttreten bezogen werden; Bestellungen sind mindestens fünf Wochen vor dem Bedarf aufzugeben.

Nach der Finanzübersicht der Beschlussempfehlung werden für den Bund Mehreinnahmen von rund 1,51 Mrd. € im Jahr 2027 und rund 4,46 Mrd. € im Jahr 2030 erwartet. Das Gesetz hat am 16.10.2026 auch bereits den Bundesrat passiert. Die Verkündung des Gesetzes steht noch aus.

Hersteller, Importeure und Händler sollten frühzeitig Kleinverkaufspreise, Steuerzeichenbestellungen, Packungsdruck und Bestände zum Jahreswechsel planen. Parallel wird auf EU-Ebene über eine Neufassung der Tabaksteuerrichtlinie verhandelt, die weitere Anpassungen nach sich ziehen kann. Zu einer ausführlichen Einordnung vgl. den aktuellen WTS Green Tax & Energy Insight zur Alkohol- und Tabaksteuer 2027.

Bundesregierung: Zuckergetränkesteuer ab Juli 2027 geplant – Bis zu 32 Cent je Liter

Das Bundeskabinett hat am 14.10.2026 eine BMF-Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bundestag zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 beschlossen. Diese sieht die Einführung einer bundesweiten Verbrauchsteuer auf bestimmte gezuckerte Getränke ab dem 01.07.2027 vor.

Bereits geringfügige Rezepturänderungen könnten künftig über erhebliche Steuerbelastungen entscheiden.

Die wesentlichen Eckpunkte:

- Steuergegenstand: Erfasst werden sollen insbesondere bestimmte Getränke, Sirupe und Konzentrate ab einem Gesamtzuckergehalt von 5 g je 100 ml. Verschiedene gesetzliche Ausnahmen sind vorgesehen.
- Steuersätze: Bei einem Gesamtzuckergehalt von 5 bis unter 8 g je 100 ml sollen 0,26 € je Liter und ab 8 g je 100 ml 0,32 € je Liter anfallen.
- Steuerschuldner: Betroffen wären insbesondere Steuerlagerinhaber, Hersteller, gewerbliche EU-Bezieher, Drittlandsimporteure sowie EU-Versandhändler.
- Steuerbefreiungen: Für kleine unabhängige Hersteller sind produktionsmengenabhängige Begünstigungen vorgesehen, darunter eine De-minimis-Regelung bis 70.000 Liter jährlich.
- Verfahren: Je nach Geschäftsvorgang wären Erlaubnisse, Anzeigen, Sicherheitsleistungen und Steueranmeldungen erforderlich.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen können erheblich sein: Bei einer steuerpflichtigen Jahresmenge von 1,5 Mio. Litern könnte bereits eine Reduzierung des Gesamtzuckergehalts von 8,0 auf 7,9 g je 100 ml die rechnerische Steuerbelastung um 90.000 € jährlich senken.

Unternehmen sollten daher frühzeitig ihre Produktpalette, Rezepturen, Lieferketten und möglichen Steuerbefreiungen überprüfen. Zu konkreten Pflichten und wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die der Entwurf vorsieht, vgl. den aktuellen WTS Green Tax & Energy Insight zur Zuckergetränkesteuer.

Hinweis: Die dargestellten Regelungen beruhen auf der von der Bundesregierung beschlossenen BMF-Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bundestag zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 und stellen noch kein geltendes Recht dar.

BMF: Weitere Konkretisierungen und Erleichterungen zur obligatorischen E-Rechnung

Mit BMF-Schreiben vom 15.10.2026 hat die Finanzverwaltung ergänzende Regelungen zur obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern veröffentlicht. Das Schreiben ergänzt das Einführungsschreiben vom 15.10.2024 (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024) sowie das BMF-Schreiben vom 15.10.2025 (vgl. TAX WEEKLY # 35/2025) und beinhaltet weitere Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Im Mittelpunkt stehen Anforderungen an die Rechnungsinhalte sowie Erleichterungen bei der technischen Umsetzung.

Bereits das Schreiben vom 15.10.2025 hatte die Bedeutung des strukturierten Rechnungsteils für die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben hervorgehoben. Nunmehr konkretisiert die Finanzverwaltung insbesondere die **Anforderungen an die Leistungsbeschreibung**: Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungsgehalt und ggf. Leistungsort müssten im strukturierten Teil so eindeutig beschrieben sein, dass die steuerliche Einordnung und die grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug überprüft werden könnten. Eine erschöpfende Beschreibung sämtlicher Einzelheiten sei hingegen nicht erforderlich. Ergänzende Informationen, etwa detaillierte Stundennachweise, könnten in einem eingebetteten Anhang übermittelt werden, soweit sie für diese Kontrollfunktion nicht erforderlich seien. Zur Zuordnung der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben zu den einzelnen Datenfeldern empfiehlt das BMF, die jeweils aktuelle Zuordnungstabelle von KoSIT und FeRD heranzuziehen.

Für **Bauleistungen** lässt die Finanzverwaltung wegen technischer Beschränkungen des Kern-Datenmodells der Normenreihe EN 16931 eine Vereinfachung zu. Im strukturierten Teil genüge derzeit die Angabe der einzelnen Gewerke mit den jeweiligen Summen. Die detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis müsse sich dann aus einer menschenlesbaren, eingebetteten Anlage ergeben, auf die im strukturierten Teil eindeutig hinzuweisen sei. Ergänzend könne das Leistungsverzeichnis als strukturierte Datei, beispielsweise nach dem GAEB-Standard, übermittelt werden.

Weitere Erleichterungen betreffen **Anzahlungs- und Endrechnungen**. Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen, die vor Eintritt der individuellen E-Rechnungspflicht für den jeweiligen Rechnungsaussteller ausgestellt würden, müssten auch dann nicht als E-Rechnung übermittelt werden, wenn Leistung und Zahlung erst danach erfolgten. Bei Endrechnungen dürften bereits vereinnahmte Teilentgelte bis zum 30.06.2030 im strukturierten Teil summiert über das Feld BT-113 („Paid amount") abgesetzt und die erforderlichen Einzelheiten im Freitextfeld BT-22 („Invoice note") angegeben werden. Alternativ bleibe die Absetzung in einem ausdrücklich in Bezug genommenen, eingebetteten unstrukturierten Anhang zulässig. Die hierfür bislang bis zum

31.12.2027 geltende Nichtbeanstandungsregelung werde ebenfalls bis zum 30.06.2030 verlängert.

Für **Bruttopreisrechnungen** berücksichtigt das BMF mögliche Rundungsdifferenzen bei der Umrechnung in das auf Nettopreisen beruhende Kern-Datenmodell der Normenreihe EN 16931. Bei bis zum 31.12.2027 ausgestellten E-Rechnungen dürften im strukturierten Teil lediglich die nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten Entgeltsummen einschließlich der zugehörigen Steuerangaben ausgewiesen werden. Die ordnungsmäßige Leistungsbeschreibung mit den Einzelpositionen müsse dann in einer menschenlesbaren, eingebetteten Anlage enthalten sein, auf die der strukturierte Teil eindeutig verweise.

Die Finanzverwaltung räumt zugleich ein, dass derzeit technisch noch nicht festgelegt sei, mit welchem Rechnungstyp bestimmte, in der Praxis gebräuchliche **Berichtigungsvorgänge** (ersetzende Berichtigung, kumulierende Berichtigung, kaufmännische Gutschrift) darzustellen seien. Bei Rechnungsberichtigungen lässt das BMF daher jede praktisch geeignete Korrekturart mit einem tauglichen Rechnungstyp zu, sofern sich die maßgeblichen Rechnungsangaben aus ursprünglicher Rechnung und Berichtigung insgesamt klar und eindeutig ergäben. Explizit in Abschn. 14.11 Abs. 2 Satz 7 UStAE aufgenommen wird die Möglichkeit, eine E-Rechnung durch eine Gutschrift des Leistungsempfängers zu berichtigen oder zu ergänzen. Voraussetzung hierfür seien eine vorherige Vereinbarung sowie eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung.

Die bereits 2025 eingeführte **Unterscheidung zwischen Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehlern** wird nochmals erläutert. Ein Geschäftsregelfehler führe umsatzsteuerlich nicht bereits zum Verlust der Eigenschaft als E-Rechnung, selbst wenn die Datei technisch nicht mehr der Normenreihe EN 16931 entspreche. Für die Ordnungsmäßigkeit und den Vorsteuerabzug bleibe entscheidend, ob die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben richtig und vollständig enthalten seien. Ein Geschäftsregelfehler habe nur dann einen Inhaltsfehler zur Folge, wenn er eine solche Pflichtangabe betreffe.

Daneben enthält das Schreiben weitere praxisrelevante Klarstellungen: Im Massenkundengeschäft mit Dauersachverhalten und gemischter Kundenstruktur genüge die **Klärung der Unternehmereigenschaft** bei Vertragsbeginn bzw. Vertragsänderung; periodische Nachfragen seien nicht erforderlich.

Im Übrigen stellt das BMF klar, dass ein allgemeiner Hinweis auf eine schriftliche **Entgeltminderungsvereinbarung** unter bestimmten Dokumentationsvoraussetzungen ausreiche. **Bescheide über öffentlich-rechtliche Abgaben** dürften bis zum 30.06.2030 weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt werden. Die Ausstellung einer sonstigen Rechnung anstelle einer verpflichtenden E-Rechnung stelle **keine Ordnungswidrigkeit** nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG dar.

Die Grundsätze seien für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze unter Beachtung der gesetzlichen Übergangsregelungen anzuwenden. Für bis zum 31.12.2026 ausgestellte E-Rechnungen werde es jedoch auch für den Vorsteuerabzug nicht beanstandet, wenn sie den Schreiben vom 15.10.2024 und 15.10.2025 entsprächen, zusätzliche Anforderungen des neuen Schreibens aber noch nicht erfüllten.

Alle am 15.10.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 11/24	29.07.206	Keine widerstreitende Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO bei Festsetzung von Schenkungsteuer für eine verdeckte Gewinnausschüttung und Grunderwerbsteuer

Alle am 15.10.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 45/26	30.09.2026	Ordnungsgeld gegen unentschuldigt nicht erschienenen Zeugen

Alle bis zum 16.10.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 5 - S 7287-a/00019/021/017	15.10.2026	Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025
III C 4 - S 7327/00009/002/003	09.10.2026	Liste zuständiger Finanzämter bei grenzüberschreitender Personenbeförderung
Liste Finanzämter	09.10.2026	Zuständige Finanzämter für ausländische Busunternehmer bei grenzüberschreitender Personenbeförderung (Word)
IV C 5 - S 2341/00026/004/005	06.10.2026	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nummer 64 Einkommensteuergesetz (EStG)); Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge (Stand: 1. Oktober 2026)
IV C 2 - S 1900/01934/009/057	05.10.2026	Verlängerung des Anwendungszeitraums des BMF-Schreibens vom 31. März 2022 (BStBl I, 345) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.